

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
Postfach 120142 · 64238 Darmstadt

An die Mitglieder im Koordinierungsgremium
(mit der Bitte um Weiterleitung an die Versorgungseinrichtungen im Land Hessen), an Personalvermittlungsagenturen sowie die Pflegeschulen im Land Hessen (zur Kenntnisnahme)

Geschäftszeichen
0418 IV3-18b

Dokument-Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Erreichbarkeit
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Lukas Elias Best
+4961132591078
+49611327591078
lukas.best@hlfgp.hessen.de
www.hessenlink.de/hlfgp

Datum 6. März 2024

Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren – Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung (§40 Abs. 3a Pflegeberufegesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verabschiedung des Pflegestudiumstärkungsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber eine Vielzahl von Neuerungen geschaffen. Eine davon ist die Möglichkeit zur Erklärung des Verzichts auf die Gleichwertigkeitsprüfung im Kontext der pflegeberuflichen Anerkennungsverfahren (vgl. §40 Abs. 3a Pflegeberufegesetz).

Stellen internationale Pflegefach einen Antrag auf Anerkennung ihrer im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung (Pflegestudium), wird in der Regel die Gleichwertigkeit der Ausbildung aufgrund von Qualifikationsnachweisen geprüft. Wenn die abgeschlossene Ausbildung bzw. das abgeschlossene Studium wesentliche Unterschiede zur beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz aufweist, wird in der Regel auch geprüft, ob Berufserfahrung oder berufliche Weiterbildung (lebenslanges Lernen) diese wesentlichen Unterschiede ausgleichen können.

Antragstellende, internationale Pflegepersonen haben nun gemäß §40 Abs. 3a Pflegeberufegesetz das Recht, Ihren Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu erklären. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht und die Verzichtserklärung (siehe Anlage) unterschrieben, wird bei der Bearbeitung des Anerkennungsantrags keine Gleichwertigkeitsprüfung vorgenommen.

Dies hat für die antragstellenden, internationalen Pflegepersonen weitreichende Rechtsfolgen:

- Es wird keine inhaltliche Prüfung der Ausbildungsnachweise vorgenommen.
- Kompetenzen, die im Rahmen von Berufserfahrung oder beruflicher Weiterbildung entwickelt wurden, bleiben bei der Antragsbearbeitung unberücksichtigt.
- **Eine direkte Anerkennung der beruflichen Qualifikation ist nicht möglich.**
- Um einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen, müssen antragstellende, internationale Pflegepersonen bei einer Verzichtserklärung a) eine Kenntnisprüfung oder b) einen Anpassungslehrgang absolvieren. Sie können zwischen beiden Optionen wählen.

Hausanschrift:
Heinrich-Herz-Straße 5
64295 Darmstadt

Postanschrift:
Postfach 120142
64238 Darmstadt

Telefon: (0611) 3259-1000
Telefax: (0611) 32759-1999

E-Mail: poststelle@hlfgp.hessen.de
Internet: www.hlfgp.hessen.de

- Die Kenntnisprüfung umfasst in diesem Fall bis zu vier Pflegesituationen. Das bedeutet, dass im Rahmen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung bis zu vier pflegebedürftige Menschen pflegeprozess- und personorientiert versorgt und Kompetenzen in der Gestaltung der pflegerischen Vorbehaltsaufgaben nachgewiesen werden müssen, um einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Jede Pflegesituation kann einen zeitlichen Umfang von bis zu 120 Minuten umfassen. Außerdem müssen Sie eine mündliche Prüfung (45-60 Minuten) absolvieren.
- Der Anpassungslehrgang, der aus theoretischem und praktischem Unterricht besteht, kann einen Umfang von bis zu drei Jahren umfassen und wird mit einem Abschlussgespräch beendet.
- **Der Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist endgültig. Antragstellende internationale Pflegepersonen haben keine Möglichkeit, ihren Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung rückgängig zu machen.**

Die Verzichtserklärung hat weitreichende Auswirkungen auf das Anerkennungsverfahren und zieht umfangreiche Rechtsfolgen nach sich. Daher bitte ich darum, die internationalen Pflegepersonen im Kontext von Beratung und Begleitung bei der Antragstellung umfassend über jene oben benannten Rechtsfolgen der Verzichtserklärung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lukas Elias Best